

**Antrag Nr. 1: Satzungsänderungen (kursiv neu)**

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Nicht vorhanden	<p><b>§ 3 e)</b>  <b>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</b></p>
Nicht vorhanden	<p><b>§ 5 Ziffer 5.</b>  <b>Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>a) Die Mitteilungen von Anschriftenänderungen.</b></li> <li><b>b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.</b></li> <li><b>c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind ( z.B. Änderungen bei der Schulausbildung etc. ).</b></li> </ul>
Nicht vorhanden. Soll an den letzten Absatz angehängt werden.	<p><b>§ 6 zusätzlich zum letzten Absatz</b>  <b>Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist.</b>  <b>Über die Festsetzung der Höhe der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils einem Dreifachen eines Jahresbeitrages.</b>  <b>Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit dem Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig entsprechend veranlagt.</b></p>

<p>Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.....</p>	<p>§ 10 Ziffer 3  <b>Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist berechtigt für gewisse Tätigkeiten oder Objekte Arbeitsgruppen einzusetzen.</b>          Jedes Vorstandsmitglied.....</p>
<p>Das nach Erfüllen sämtlicher Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen.....</p>	<p>§ 14 b) 2. Absatz  <b>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das, nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen, der Stadt Waiblingen zu, die es zum Zwecke...</b></p>